

# An die Arbeiter!

Das Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 10. Juni l. J. an den gefertigten Ausschuss erklärt: daß selbstständige Arbeiter wenn sie das 24. Jahr zurückgelegt haben, und sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden, in jenen Wahlbezirken, in welchen sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, als Wähler auftreten dürfen.

Aus der hierüber von dem Ausschusse augenblicklich eingeholter Aufklärung des hohen Ministeriums geht hervor, daß durch die obige Verfügung allen nicht in einem ordentlichen Dienstverbande stehenden Arbeitern, mithin allen Gesellen, allen Handarbeitern und Werkleuten, welche in Fabriken, Manufacturen, bei öffentlichen oder Privat-Bauten, öffentliche oder Privat-Arbeiten beschäftigt sind, ihr Stimmrecht, und (nach §. 32 des Wahlgesetzes) ihre Wählbarkeit für den constituirenden Reichstag gesichert ist.

Der Ausschuss beeilt sich den braven Arbeitern diese erfreuliche Nachricht schleunigst zur Kenntniß zu bringen.

Wien am 11. Juni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden  
und Studenten zur Aufrechthaltung der  
Ordnung und Sicherheit und für Wah-  
rung der Volksrechte.

# Im die Herrlichkeit!

Das Ministerium des Innern hat mittels Erlaßes vom  
 10. Juni d. J. an den k. k. Statthalter in Wien erklärt: daß  
 selbständige Arbeiter, wenn sie bei d. d. Jahr nicht  
 gelehrt haben, und sich in der letzten Sitzung der Landes-  
 bürgerversammlungen nicht betheiligen, in neuen Wahlbezirken, in  
 welchen sie ihren Wohnort haben, als Wähler aufzutreten dürfen.

Das für die Arbeiter von dem Statthalter angeordnet  
 ist eingehender Klärung des oben Ministeriums  
 geht hervor, daß durch die obige Erklärung allen nicht  
 in einem ordentlichen Verhältnisse stehenden Arbeitern die  
 besten, mithin allen Geschäften, allen Gewerbetreibenden und  
 Geschäftlichen, welche in derartigen Verhältnissen, bei  
 öffentlichen oder Privat-Geschäften, öffentlichen oder Privat-  
 vor-Setzen beschäftigt sind, der Ort im Vertheil, und  
 (nach §. 23 des Wahlgesetzes) ihre Wahlbarkeit  
 für den constituirenden Reichstag gefährdet ist.  
 Der Statthalter bezieht sich den oben Arbeitern diese  
 erwähnte Sachverhalte zur Kenntniß zu bringen.  
 Wien am 11. Juni 1848.

Stam Ausübung der Bürger, Nationalorganen  
 und Statthaltern zur Aufrechterhaltung der  
 Ordnung und Sicherheit und für Wahl-  
 rung der Volkrechte.

Das für d. d. Statthalter